

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.560/0003-V/8/2011
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • MMAG JOSEF BAUER
MAG. FLORIAN HERBST
PERS. E-MAIL • JOSEF.BAUER@BKA.GV.AT
FLORIAN.HERBST@BKA.GV.AT
TELEFON • 01/53115/2219 BZW 4252
IHR ZEICHEN • BMF-111102/0025-II/3/2011

An das
Bundesministerium für
Finanzen
Mit E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

Sowie für
Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 2008, das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz und das Bundesfinanzgesetz 2011 geändert werden;
Entwurf eines Pflegefondsgesetzes;
Begutachtung; Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zu den übermittelten Entwürfen folgendermaßen Stellung:

I. Allgemeines

1. Es wird angeregt, bereits im Anschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Bejahendenfalls ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Anmerkungen

Zum Entwurf eines Pflegefondsgesetzes (PFG):

Allgemeines:

Das Pflegefondsgesetz spricht an mehreren Stellen von „pflegebedürftigen Menschen“. Nach den Erläuterungen zu § 1 sind darunter Personen zu verstehen, die einen Anspruch auf Pflegegeld haben. Im Sinne der Rechtsklarheit könnte der Begriff der pflegebedürftigen Person durch einen Verweis auf das – nach dem Entwurf eines Pflegegeldreformgesetzes 2012 (276/ME XXIV. GP) die Angelegenheiten des Pflegegeldes bundeseinheitlich regelnden – BPGG klargestellt werden.

Zu § 1 Abs. 2:

Das Verhältnis zwischen Z 1 und Z 2 ist unklar. Beide Ziffern sprechen zunächst von Sicherung, differenzieren dann aber nach der Verbesserung der Versorgung (auch der Angehörigen) mit Dienstleistungen einerseits (Z 1) und dem Aus- und Aufbau eines Dienstleistungsangebots andererseits (Z 2). § 3 wiederum scheint die Begriffe „Verbesserung“ und „Ausbau“ synonym zu verwenden (vgl. § 3 Abs. 2 Z 2, wonach die qualitative Verbesserung zum „Ausbau“ gemäß § 3 Abs. 1 zählt). Es wäre darauf zu achten, dass die Regelungen über die Ziele des Pflegefonds einerseits und über die Mittelverwendung andererseits systematisch und sprachlich aufeinander abgestimmt sind.

Es sollte überprüft werden, ob sich der letzte Halbsatz betreffend die Kostentragung – wovon auch die Erläuterungen ausgehen – tatsächlich nur auf die Z 2 beziehen soll; andernfalls wäre er als Schlussteil zu formatieren.

Zu § 2 Abs. 2:

Da nach dem vorgeschlagenen § 24 Abs. 9a FAG 2008 die ersten 160 Millionen Euro der Zweckzuschüsse an die Länder nicht aus dem Pflegefonds, sondern aus allgemeinen Bundesmitteln bestritten werden sollen, sollte auf diese Bestimmung verwiesen werden.

Zu § 3:

Die Gemeinden sind zwar nicht direkt Empfänger der Zweckzuschüsse, sondern lediglich von den Ländern an den von diesen erhaltenen Zweckzuschüssen zu beteiligen (§ 2 Abs. 3). Ziel der Zweckzuschüsse ist dennoch die Unterstützung der Länder und Gemeinden durch den Bund (§ 1 Abs. 2). Es sollte daher überprüft werden, ob in § 3 nicht auch die Gemeinden erwähnt werden sollen.

Wird der Richtversorgungsgrad erreicht, so können nach den Erläuterungen nur noch Sicherungsmaßnahmen finanziell unterstützt werden. Diese Einschränkung kommt im Gesetzestext nicht zum Ausdruck.

Zu § 5:

1. Aus der Bestimmung geht nicht eindeutig hervor, ob die zu übermittelnden Daten personenbezogen bzw. indirekt personenbezogen oder anonym sind. Es sollte zur Klarstellung daher ein Hinweis aufgenommen werden, dass nur anonyme Daten verwendet werden.

2. § 5 Abs. 6 nimmt auf die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen, BGBl. Nr. 866/1993, Bezug, die in Art. 9 vorsieht, in ihre jeweiligen Gesetze eine Verpflichtung aufzunehmen, wonach die Entscheidungsträger und die übrigen Träger der Sozialversicherung, die Bezirksverwaltungsbehörden und Ämter der Landesregierungen auf Verlangen einander sowie den Gerichten die zur Feststellung der Gebührlichkeit und Höhe des Pflegegeldes erforderlichen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes betreffend Generalien der Anspruchsberechtigten oder Anspruchswerber, Versicherungsnummer, Zugehörigkeit zum anspruchsberechtigten Personenkreis, Art und Einschätzung der Gesundheitsschädigung, das sind Daten aus ärztlichen Befunden und Sachverständigengutachten, sowie Art und Höhe von pflegebezogenen Geldleistungen zu übermitteln haben.

Nachdem Art. 9 der Vereinbarung auch sensible Daten (insbesondere zur Gesundheitsschädigung) enthält, müssten bei einer Verwendung dieser sensiblen Daten die Datenarten in § 5 Abs. 6 konkret bezeichnet und gemäß § 1 Abs. 2 DSG 2000 auch angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festgelegt werden, sofern die Daten direkt oder indirekt personenbezogen verwendet werden.

Da die Daten nach Art. 9 der genannten Vereinbarung personenbezogen sind, nicht jedoch jene der verwiesenen Anlage 1, bedarf es auch hier einer Klarstellung.

3. Weiters wird darauf hingewiesen, dass § 5 Abs. 1 die Bundesanstalt Statistik Österreich erst ab 1. Juli 2012 zum Führen einer Pflegedienstleistungsstatistik verpflichtet, aber schon eine Statistik aus 2011 verlangt (vgl. auch § 7 Abs. 1).

Zu § 6 Abs. 2:

Es wird angeregt zu prüfen, ob Voraussetzung für die Auszahlung der Zuschüsse nicht die Einspeisung der Daten in die Datenbank, sondern die vollständige Übermittlung der Daten durch die Länder sein sollte.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen zur Änderung des FAG 2008:

Die Bezugnahme auf Art. 104 Abs. 2 B-VG als Kompetenzgrundlage ist nicht nachvollziehbar und sollte entfallen.

III. Legistische und sprachliche Anmerkungen

Allgemeines:

1. Zu legistischen Fragen allgemein wird auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere
 - die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“) und
 - verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienstzugänglich sind.
2. Die Regierungsvorlage sollte – so wie bereits der Begutachtungsentwurf – hinsichtlich der Novellenartikel eine Textgegenüberstellung enthalten (Punkt 91 der Legistischen Richtlinien 1979).

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

Zu Art. 1 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2008):Zu Z 4 (§ 8):

Die vorgeschlagene Änderung wäre in § 9 Abs. 5 vorzunehmen. Auch in den Erläuterungen wäre dieses Tippversehen zu berichtigen. Im Übrigen erscheint der Ausdruck „Wortfolge“ in der Novellierungsanordnung nicht ganz präzise, da die Folge auch Zahlen enthalten soll.

Zu Z 9 und 10 (§ 24 und § 25):

Da derzeit bereits ein § 24 Abs. 9 existiert, sollte die Novellierungsanordnung in die Richtung „§ 24 Abs. 9 lautet.“ formuliert werden und nur der neue Abs. 9a „eingefügt“ werden.

Die ausdrückliche Anordnung einer Aufhebung des § 24 Abs. 9 in der Stammfassung erscheint entbehrlich, wenn diese Bestimmung ohnehin novelliert werden soll. Auch die Anordnung der rückwirkenden Aufhebung erscheint nicht erforderlich.

Zu Art. 2 (Änderung des Gesundheits- und Sozialbereichbeihilfengesetzes):

Im Einleitungssatz wäre die Zitierung mit dem Kurztitel ausreichend (sollte hingegen das Zitat mit dem Langtitel beibehalten werden, wäre auch der Kurztitel im Klammerzusatz nach dem Wort „geregelt“ einzufügen).

Zu Art. 3 (Änderung des Bundesfinanzgesetzes 2011):

Der Klammerzusatz „BFG-Novelle 2011“ sollte entfallen.

Zum Entwurf eines Pflegefondsgesetzes (PFG):Zur Gliederung:

Die §§ 1, 2, 6 und 9 sind mit doppelten Überschriften versehen. Zweckmäßigerweise sollte das Gesetz in Abschnitte unterteilt werden.

Zum Inkrafttreten:

Es wird angeregt, eine eigene Bestimmung über das Inkrafttreten vorzusehen.

Zu Verweisungen auf andere Bundesgesetze:

Das Gesetz enthält keine Aussage darüber, wie Verweisungen auf andere Bundesgesetze zu verstehen sind. Soll es sich um dynamische Verweisungen handeln, wäre es zweckmäßig, eine allgemeine Verweisungsbestimmung vorzusehen (vgl. LRL 62).

Zur Promulgationsklausel:

Die Promulgationsklausel hat zu lauten: „Der Nationalrat hat beschlossen:“.

Zu § 1 Abs. 1:

Statt „gemäß §§ 12 und 13“ sollte es „gemäß den §§ 12 und 13“ heißen.

Zu § 1 Abs. 2 Z 3 und § 5 Abs. 6 :

Der Titel der 15a-Vereinbarung ist um die Wörter „samt Anlagen“ zu ergänzen.

Zu § 2 Abs. 3:

Der Kurztitel des FAG 2008 kann durch seine Abkürzung ersetzt werden.

Zu § 3:

Da § 3 Abs. 2 Z 1 aus mehreren Sätzen besteht, empfiehlt sich folgende Formulierung:

(2) Die Begriffe Sicherung, Ausbau und Aufbau im Sinne des Abs. 1 sind wie folgt zu verstehen:

1. Sicherung: bis zum Inkrafttreten der Verordnung gemäß Abs. 3 Maßnahmen zur Erhaltung des im Wege der Bundesanstalt Statistik Österreich für das Jahr 2010 festgestellten Versorgungsgrades mit Betreuungs- und Pflegedienstleistungen gemäß Abs. 1. Der Versorgungsgrad ergibt sich aus dem Verhältnis der Leistungs- oder Beratungsstunden (Abs. 1 Z 1 und 5) zur im Bundesland wohnhaften Bevölkerung im Alter über 75 Jahre beziehungsweise aus dem Verhältnis der Plätze (Abs. 1 Z 2, 3, 4 und 6) zu je 1.000 Einwohner der Bevölkerung im Alter über 75 Jahre im Bundesland. Ab dem Inkrafttreten der Verordnung gemäß Abs. 3 sind unter Sicherung Maßnahmen zur Erhaltung des bestehenden Versorgungsgrades im jeweiligen Betreuungs- und Pflegedienstleistungsbereich zu verstehen, sofern der mit Verordnung (Abs. 3) festgelegte Richtversorgungsgrad in diesem Betreuungs- und Pflegedienstleistungsbereich bereits erreicht ist.
2. Ausbau: Maßnahmen, die die Erhöhung des jeweiligen bestehenden Dienstleistungsangebotes, oder eine qualitative Verbesserung bewirken.
3. Aufbau: Maßnahmen zur erstmaligen Schaffung eines Angebotes.

Zu § 3 Abs. 2 Z 1:

Die Wortfolge „Bevölkerung im Alter über 75 Jahre“ ist missverständlich. Sie sollte besser zwei Mal durch die Wendung „Bevölkerung, die das xx. Lebensjahr vollendet hat“ ersetzt werden. Statt „zu je 1.000 Einwohner“ sollte es „zu je 1 000 Einwohnern“ heißen.

Zu § 3 Abs. 3:

Statt 1.1.2013 sollte es 1. Jänner 2013 heißen.

Zu § 3 Abs. 8 und 9:

Die Worte „zu verstehen“ in Abs. 8 und 9 beziehen sich auf alle Ziffern und sind daher als Schlussteil zu formatieren.

Der Beistrich in § 3 Abs. 8 Z 2 hat zu entfallen.

Zu § 5 Abs. 3:

Der Absatz hat mit einem Punkt zu enden.

Zu § 5 Abs. 6:

Binnenverweise auf Anlagen und Anhänge sind mit der Formatvorlage „993_Fett“ zu formatieren (Layout-Richtlinie 2.4.1).

Zu § 7 Abs. 3:

Ein Absatz soll nicht in weitere Absätze unterteilt werden.

Zur Anlage:

Die Tabelle soll neu formatiert werden.

IV. Zum Aussendungsschreiben

Es wird empfohlen, Begutachtungsentwürfe breiter (als sich dies der beigeschlossenen Verteilerliste entziehen lässt) zu streuen (insbesondere auch an die Bundesministerien und den Rechnungshof).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

27. Mai 2011
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	NBYesOh28a0rJzbgzzHqUwSnremhhvXBNct3WV1FLkAPZP4iYERNz3YEE8MiZwjFt1T Nt6E/CILh3GtFr6NYIK5sVuaN1VpS0MNZ5BdeP1nw1RRPVKTCGJG4prGxFVkbhjnYv zFAygEKELjgYkCYe1eT8fPWFxt9vOiJXnlo=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-05-27T13:17:14+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	